

Vorschläge der Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt
(Änderungen und Ergänzungen sind **fett und unterstrichen**)

Beschlussentwurf
betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 73 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹Die Agenda 21 des Kantons Wallis (Agenda 21 VS) bezweckt die konkretisierte Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Charta für die nachhaltige Entwicklung, die am 26. Juni 1998 vom Grossen Rat genehmigt wurde, und präzisiert dabei die Ziele und Aktionen des Kantons.

²In diesem Sinne **übernimmt der Grosse Rat diese Absichtserklärung**, die die Walliser Bevölkerung anhand von prioritären und beispielhaften Aktionen für die nachhaltige Entwicklung sensibilisieren will, damit die nachhaltige Entwicklung bei allen Aktivitäten und Verhaltensweisen sowohl der Bürger als auch der in diesem Bereich mit Verantwortung betrauten Personen Beachtung findet.

Art. 2 Begriffe

¹**Die Definition der nachhaltigen Entwicklung ist jene des Weltgipfels von Rio (1992):**
Die Entwicklung ist dann nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.

²Die Agenda 21 **VS** ist **das ein** vom Kanton erarbeitete Aktionsprogramm als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert.

Art. 3 Ziele

Der Kanton legt in seinen gesamten Aktivitäten, namentlich bei der Erarbeitung, der Umsetzung und der Aktualisierung der Richtlinien der Regierungspolitik und des diesbezüglichen Finanzplans, folgende strategischen Ziele für die nachhaltige Entwicklung fest:

- a) **Sicherstellen Begünstigung** einer **harmonischen ausgewogenen** Entwicklung **der Walliser Landwirtschaftsgebiete des Wallis** als Lebensraum und attraktiver wirtschaftlicher und touristischer Standort, wobei die Komplementarität zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftszonen zu gewährleisten ist.
- b) Verbesserung der Lebensqualität durch **die Sicherstellung des Schutzes der Gewässer, der Luft und des Bodens den Schutz der Gewässer, der Luft und des Bodens durch**

- den sowie Schutz der anerkannten natürlichen und landschaftlichen Werte, und durch die bevorzugte Nutzung erneuerbarer Ressourcen.
- c) Förderung der sozioökonomischen und kulturellen Aktivitäten, welche die Entfaltung der Walliser Gesellschaft und Wertschöpfung der Arbeitsplätze begünstigen und die Solidarität zwischen allen Bevölkerungsgruppen stärken.

Art. 4 Aktionen Aktionsplan

¹Im Rahmen seiner Tätigkeit strebt der Kanton die Konkretisierung der strategischen Ziele für die nachhaltige Entwicklung, die er sich in einem die Prioritäten enthaltenden Aktionsplan gesetzt hat, an. Die Aktionen sind wie folgt umzusetzen:

1. Im Wirtschaftsbereich

- a) Fortsetzung der Politik für die Verbesserung der Rahmenbedingungen und der für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Wallis. und Förderung der strukturellen Anpassungen von traditionellen Tätigkeitsbereichen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit der Arbeitsplätze.
- b) Förderung der strukturellen Anpassungen in den traditionellen Wirtschaftszweigen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der Dauerhaftigkeit der Arbeitsplätze.
- ~~b)c)~~ Entwicklung und Koordination der Unterstützung für den Betrieb und die Ansiedlung von KMU in tragenden, qualifizierte und nachhaltige Arbeitsplätze schaffenden Bereichen.
- ~~e)~~ Abhängigmachung der Wirtschafts- und Steuerhilfen von der Einhaltung der Kriterien der nachhaltigen Entwicklung, von der Qualität und Nachhaltigkeit der geschaffenen Arbeitsplätze und von den Anstrengungen, welche für die Grundausbildung und Weiterbildung unternommen werden.
- d) Begünstigung der Entwicklung eines Tourismus, der dem einheimischen soziokulturellen Erbgut, den Erwartungen der touristischen Kundschaft, der Aufwertung der Landschaft und der Natur sowie der wirtschaftlichen Wertschöpfung Rechnung trägt.
- e) Aufwertung der Landwirtschaft durch Begünstigung von Initiativen, welche die Walliser Produktion mit ihren qualitativen, traditionellen und umweltrelevanten Eigenarten hervorheben.
- f) Förderung der Qualität, der Nachhaltigkeit, der energetischen Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Baumaterialien im Bereich Bau und Unterhalt der vom Staat abhängigen Infrastrukturen.
- g) Straffung der Verfahrensabläufe und Bedachtsein auf die Einhaltung der Fristen.
- h) Beherrschende Kontrolle über die öffentlichen Finanzen unter Wahrung des Vermögens.

2. Im Umweltbereich

- a) Definition der Präventivmassnahmen sowie der Sanierungs- und Schutzprogramme für die Ressourcen (Wasser, Luft, Boden, usw.).
- b) Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung sowie Schutz und Erhalt seiner Existenzgrundlagen, indem weiterhin Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren ergriffen werden.
- c) Schutz und Aufwertung der Natur, der Landschaft und der schützenswerten Naturgebiete.

- d) Entwicklung eines **koordinierten** Verkehrssystems, welches die Ökomobilität **begünstigt, indem die Zurücklegung von Strecken zu Fuss, mit dem Velo und mit den die** öffentlichen Verkehrsmitteln fördert.
- e) Verstärkung der energetischen Sanierung von bestehenden Gebäuden und Erhöhung des Marktanteils von Neubauten mit geringem Energieverbrauch durch Nutzung **einheimischer** erneuerbarer Energien.

3. Im Sozialbereich

- a) Sensibilisierung der Bevölkerung für die nachhaltige Entwicklung und Sicherstellen, dass sich alle betroffenen Akteure an ihrer Umsetzung beteiligen.
- b) Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung in den Bereichen des Wohnungswesens, der Mobilität, der Ernährung und der Wohn- und Berufsstätten.
- c) Hilfe zur Erhaltung eines genügenden Angebots an öffentlichen Diensten auf dem Walliser Gebiet.
- d) Aufwertung des soziokulturellen Erbgutes, des **touristischen und** handwerklichen Know-how und Entwicklung des Zugangnetzes zum Wissen und zur Kultur.
- e) Förderung **der Initiativen betreffend die Fachausbildungen und Weiterbildung.**
- f) **Förderung von Sportaktivitäten als Beitrag zum Wohlbefinden der Bevölkerung.**
- g) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Förderung der sozialen Zusammengehörigkeit und Integration.
- h) Achten auf eine gerechte Aufteilung der staatlichen Mittel zwischen den Regionen sowie zwischen dem Berggebiet und der Talebene.**

²In jedem erwähnten Bereich wird bei der Umsetzung der Aktionen einer ausgeglichenen Interessenabwägung mit den beiden anderen Bereichen Rechnung getragen.

Art. 5 Umsetzung

¹Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung wird in die Kantonsverfassung integriert. Die Gemeinden und Regionen werden ermutigt, ihre eigene Agenda 21 zu erarbeiten.

²Der Staatsrat, ~~die Departemente und kantonalen Dienststellen werden wird~~ mit der koordinierten Umsetzung der in diesem Beschlussentwurf definierten Ziele und Aktionen beauftragt. Er arbeitet dabei, ~~in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich und~~ mit den öffentlichen Gemeinschaften und, von Fall zu Fall, mit interessierten privaten **und öffentlichen** Instanzen zusammen.

³**Die Der** im vorliegenden Beschluss aufgeführten **Aktionen Aktionsplan werden wird** zu Beginn jeder Vierjahresperiode **durch den Grossen Rat** aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt; **die konkreten Massnahmen werden in den Richtlinien definiert.**

Art. 6 Tragweite des Beschlusses

Der vorliegende Beschluss, der nur eine Absichtserklärung darstellt, enthält keine rechtlichen Bestimmungen, die direkt auf Dritte anwendbar sind.

Art. 6 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.